

# VERNEHMLASSUNGSANTWORT FINIG DIGITALE GESELLSCHAFT

Eidgenössisches Finanzdepartement  
Frau Bundesrätin Karin Keller-Sutter  
Bundesgasse 3003 Bern

Per E-Mail an: [vernehmlassungen@sif.admin.ch](mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch)<sup>1</sup>

## BUNDESGESETZ ÜBER DIE FINANZINSTITUTE

Sehr geehrte Frau Bundesrätin, sehr geehrte Damen und Herren

Am 22. Oktober 2025 eröffnete das Eidgenössische Finanzdepartement die Vernehmlassung zur Änderung des Finanzinstitutsgesetzes (Zahlungsmittelinstutute und Krypto-Institute).

Die Digitale Gesellschaft ist eine gemeinnützige Organisation, die sich für Grund- und Menschenrechte, eine offene Wissenskultur, weitreichende Transparenz sowie Beteiligungsmöglichkeiten an gesellschaftlichen Entscheidungsprozessen einsetzt. Die Tätigkeit orientiert sich an den Bedürfnissen der Bürgerinnen und Konsumenten in der Schweiz und international. Das Ziel ist die Erhaltung und die Förderung einer freien, offenen und nachhaltigen Gesellschaft vor dem Hintergrund der Persönlichkeits- und Menschenrechte.

Gerne nehmen wir zum Vorentwurf wie folgt Stellung:

### Vorbemerkungen

Zur Wahrung der Grundrechte gehört es, dass Menschen bezahlen können, ohne ihre Anonymität aufzugeben. Bezahlvorgänge, auch alltägliche, haben sich in den letzten zehn Jahren stark auf Online-Kanäle verlegt. Auch innovative und neuartige Bezahlmethoden sind heute für die breite Bevölkerung zugänglich. Es ist nachvollziehbar, die gesetzlichen Regeln diesen Entwicklungen anzupassen. Es ist jedoch zentral, dass die Gesetze dabei nicht – intendiert oder unintendiert – innovative Bezahlmethoden, welche die Privatsphäre der Personen wahren, verunmöglichen. Anonymes, digitales Bezahlen muss auch in Zukunft möglich sein, ohne dass die Schweizer Bevölkerung dafür auf ausländische Bezahlmethoden zurückgreifen müssen.

### Änderungsanträge

#### FINIG Art. 51b Rechtsform

Hier sollte ergänzt werden:

- [d.] Genossenschaft

Es ist leuchtet nicht ein, wieso gerade die Genossenschaft als in der Schweiz bewährte und beliebte Rechtsform nicht als Zahlungsmittelinstutit zugelassen ist. Viele Schweizer Banken sind als Genossenschaften organisiert; es muss Genossenschaften auch möglich sein, Finanzdienstleistungen anzubieten ohne eine Bank (mit viel grösseren Auflagen) gründen zu müssen. Genossenschaften ermöglichen eine breite Abstützung und Teilhabe an der Herausgabe von Zahlungsmitteln.

---

1. <mailto:vernehmlassungen@sif.admin.ch>

## FINIG Art. 61 Zuständigkeit

Ergänzung durch einen Abs. 5:

- [5.] *Zahlungsmittelinstitute und Krypto-Institute, die weniger als 1 Million Umlaufvermögen verwalten, müssen an eine Selbstregulierungsorganisation (SRO) angeschlossen sein. Die FINMA kann bei nicht-kommerziellen Betreibern mit niedrigem Risiko Ausnahmen von der Pflicht zum SRO-Beitritt gewähren.*

Durch die Unterstellung unter die FINMA in Abs. 3 erfolgt die Abschaffung der «FINMA-Sandbox». Diese hat Startups die Möglichkeit gegeben, mit geringeren Kosten neue Finanzdienstleistungen zu erproben, und war ein wichtiger Innovationstreiber. Insbesondere für Projekte zugunsten des Gemeinwohls, welche nicht von ressourcenstarken Organisationen mit grossem Compliance-Know-How getragen wurden. Diese Option muss es weiterhin geben.

Diese Innovationstreiber kommen dank klaren Schranken ohne systemische Risiken daher: Die bestehenden Obergrenzen (beispielsweise ein Umlaufvolumen von maximal 1 Million CHF) und die Prüfungen durch SRO und Auditor:innen sind gerade für kleine Dienstleister beziehungsweise solche, die erst einen Markteintritt erproben, ausreichend.

## GwG Art. 8a Pflichten bei der Ausgabe von wertstabilen kryptobasierten Zahlungsmitteln

Die Pflicht zur Identifikation von Inhaber:innen bedeutet einen bedeutenden Eingriff in die Privatsphäre. Der vorgeschlagene Artikel würde jegliche Form von E-Cash, E-Money oder Digitalgeld in Selbstverwahrung (self-custody) faktisch verbieten und damit den Bürgerinnen und Bürgern sowohl einen wirksamen Datenschutz als auch die eigenständige Kontrolle über ihre digitalen Vermögenswerte entziehen. Eine massive Einschränkung der digitalen Selbstbestimmung.

Die Privatsphäre zu wahren kann ein wichtiger USP sein für Projekte, welche mit kryptobasierten Verfahren eine anonymes digitales Bezahlen ermöglichen wollen. Nicht zuletzt sind diverse Schweizer Hochschulen daran, entsprechende Systeme zu entwickeln. Der Vorschlag geht zudem weit über die Regelungen anderer Länder hinaus. Dadurch entsteht die reale Gefahr, dass entsprechende Dienstleister und Technologieunternehmen ins Ausland abwandern. Von dort könnten sie ihre Dienstleistungen weiterhin legal in der Schweiz anbieten – jedoch unter ausländischer Aufsicht und gegebenenfalls nicht mehr in Schweizer Franken, sondern beispielsweise in Bitcoin.

Der im Schweizer FINIG vorgesehene Eingriff ist nicht verhältnismässig, sofern die Beträge sich in einem Bereich bewegen, der eindeutig nicht auf schädliche Geldwäsche hinweist. Eine solche Schwelle könnte beispielsweise der Bezug unterhalb von 2500 Fr. pro Monat oder 15000 Fr. pro Jahr sein. Die vorgeschlagenen Grenzwerte orientieren sich an den aktuellen Vorgaben der FINMA für Transaktionen, die aktuell keiner starken Kundenidentifikation bedürfen. Diese liegen weit unterhalb denen von Bargeld, welches ja ebenfalls ein Zahlungsmittel in Eigenverwahrung darstellt.

## Schlussbemerkung

Wir beschränken uns in dieser Stellungnahme auf unsere Kernanliegen. Der Verzicht auf umfassende allgemeine Anmerkungen oder auf Anmerkungen zu einzelnen Artikeln bedeutet keine Zustimmung der Digitalen Gesellschaft.

Freundliche Grüsse

Rahel Estermann  
Co-Geschäftsleiterin